

# Frauenförderung und ihre Auswirkungen auf den Polizeibereich

Ein Kommentar zu § 19 (6) Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

Von Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender DPoIG NRW

Frauenförderung lässt sich nicht per Gesetz in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung durchsetzen. Wir erleben einen politischen Schnellschuss, der für massive Unruhe innerhalb der Belegschaft sorgt und nun zu zahlreichen Ungerechtigkeiten führt.

**In einem Dschungel von 47 Kreispolizeibehörden und drei Landesoberbehörden erleben wir nun teils völlig unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung des Gesetzes.** Zur Hilfe bei der Festlegung einer neuen Ranglistenreihenfolge dient in vielen Behörden ein Erlassentwurf, welcher noch nicht rechtskräftig ist. Das macht das ganze nicht besser – im Gegenteil.

Unabhängig betrachtet liegt die Vermutung nahe, dass nun alle in Annahme der

Rechtswidrigkeit des Gesetzes in der Zwickmühle sind. Es gilt schließlich, ein Gesetz anzuwenden zu müssen, welches mit großer Wahrscheinlichkeit vom Verfassungsgericht gekippt werden wird, bis dahin aber eben alle im Rechtsstaat bindet. Da ist es fast schon egal, wenn nun die bisherige Rechtsprechung unter anderem zu der Berücksichtigung von Vorbeurteilungen nicht mehr angewendet wird. Beinahe unglaublich, dass ein solcher Vorgang möglich ist.

Die spezifischen Belange des polizeilichen Bereichs wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht betrachtet. Immerhin stellen wir in NRW doch erst seit 1982 Frauen bei der Polizei ein. In anderen Verwaltungsbereichen ist es oftmals eher umgekehrt proportional und der Frauenanteil größer, sodass dann auch die „Frauenquote“ erfüllt ist.

In allen unseren Stellungnahmen, in Gesprächen und in Anhörungen unter anderem im Landtag haben wir als DPoIG zusammen mit dem DBB und vielen anderen Sachverständigen deutlich vor den verfassungsmäßigen Bedenken dieses Gesetzes gewarnt. Es hat nichts genutzt und stellt nun Betroffene und Gewerkschaften vor große Probleme. Denn es kann nur derjenige klagen und einen Rechtsanspruch geltend ma-

chen, der auch persönlich betroffen ist. Entscheidungen werden dann im Einzelfall getroffen, Beförderungsstellen über Jahre bis zu einer verfassungsgemäßen Überprüfung eingefroren. Folglich wird niemand mehr befördert. Es drohen Sperrfristen und auch weitere, durchaus nachvollziehbare große Unzufriedenheiten von Betroffenen jeglicher Seite.

Wieder ein Gesetz in NRW, welches wahrscheinlich vor dem Verfassungsgericht nicht standhalten wird. Es reiht sich ein in verschiedene vom Verfassungsgerichtshof bereits gekippte Gesetze. Nicht gerade ein Aushängeschild für den Gesetzgeber in NRW.

Leider war die Opposition mit ihrer erforderlichen Mehrheit nicht bereit, den § 19 (6) LBG NRW vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster zu verklagen. Die FDP hat zwar die CDU gedrängt, kam aber leider zu keinem positiven Ergebnis. Dabei ist diese Regelung doch ein spezieller Wunsch des grünen Koalitionspartners in der Regierung. Selbst SPD-Regierungspolitiker ließen durchaus ihre Bedenken zu diesem Gesetz erkennen.

Da wäre es noch die beste Lösung, wenn nach „Muttertag“ in 2017 und einer neuen Regierung in NRW diese dann schnellstens das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz und insbesondere den § 19 (6) LBG NRW ändert und wieder Gerechtigkeit herstellt. Denn wirkliche Frauenförderung geht anders!

Die Landesregierung hat zwar die Stellen aus den ers-



> Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender DPoIG NRW

ten beiden Quartalen in 2017 vorgezogen, was für eine leichte Entspannung sorgte, das eigentliche Problem allerdings nicht beseitigte und den zu erwartenden Effekt nur verzögerte. Uns erreichen zahlreiche Rechtsschutzanträge von Betroffenen und von denjenigen, die mit dieser Ungerechtigkeit nicht klarkommen und sich einfach nicht damit abfinden wollen. Als Polizisten haben wir gelernt, dass wir uns an Recht und Gesetz halten müssen. Wir lernen gerade, dass sich andere, die in der Verantwortung stehen, sich nicht daran halten. Das stört empfindlich unsere Werte und Ansichten von Gerechtigkeit. Letztlich also ALLES, für das wir als Polizei stehen!

Jetzt kann nur derjenige klagen, der auch in Konkurrenz unmittelbar betroffen ist. Eine Klage gegen das Gesetz selbst ist nicht möglich. Bei allen Bemühungen der Landesregierung bei der angespannten Haushaltslage und Terrorlage im Land, das war so nicht nötig! ■

## Impressum:

### Redaktion:

Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)

Tel. 0163.1597230

E-Mail: [redakteur@dpolig-nrw.de](mailto:redakteur@dpolig-nrw.de)

### Landesgeschäftsstelle:

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12

47228 Duisburg

Tel. 02065.701482

Fax 02065.701483

Internet: [www.dpolig-nrw.de](http://www.dpolig-nrw.de)

ISSN 0723-1822

## Kriminalitätsbekämpfung intensivieren – Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen („Schleierfahndung“) ermöglichen!

Von Norbert Wolf

Die DPolG NRW bezieht im Innenausschuss des Landtages NRW Stellung zur Schleierfahndung und positioniert sich damit klar für eine Stärkung der polizeilichen Möglichkeiten zur Bekämpfung reisender Tätergruppen.

Die CDU-Fraktion im Landtag von NRW hat im Rahmen eines Antrags (Drucksache 16/11307) die Einführung der Schleierfahndung gefordert. Dieses Instrument könnte der Polizei in NRW dabei helfen, in bedeutenden Feldern der Kriminalität (unter anderem Wohnungseinbruchsdiebstahl) nachhaltige Erfolge bei der Bekämpfung zu erzielen. In ihrer Stellungnahme begründet die DPolG im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss des Landtages von NRW, wieso die Einführung unverzichtbar ist.

Der Antrag der Fraktion der CDU bezieht sich auf eine Intensivierung der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität in Nordrhein-Westfalen.

Hierzu soll die Befugnis zu verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen in das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalens aufgenommen werden.

Nordrhein-Westfalen ist mit Bremen und Berlin eines der Bundesländer, die diese Ermächtigung in ihrem Polizeigesetz nicht festgeschrieben haben. Alle anderen Bundesländer verfügen über ent-

sprechende Rechtsgrundlagen.

Gestützt wird der Antrag der CDU-Fraktion durch Erfolge der bayerischen Polizei, die laut Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Jahr 2014 rund 3 400 Rauschgifttrafanten und 500 Eigentums- und Vermögensdelikte durch die Schleierfahndung aufgedeckt haben. Am Beispiel der Wohnungseinbruchskriminalität wird deutlich, dass es dringenden Handlungsbedarf gibt. Weitere Deliktsfelder wie illegaler Aufenthalt, Drogenkriminalität, aber auch die zuletzt häufigen Fälle der Sprengungen von Geldautomaten können ebenso beispielhaft benannt werden.

Die Einbruchskriminalität in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch einen stark gestiegenen Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger mit Wohnsitz im Ausland aus. Dies spricht für ein Agieren mobiler, international handelnder Intensivtäter im Bereich der Einbruchskriminalität. Diese Täter reisen aus dem benachbarten Ausland auch nach Nordrhein-Westfalen ein und begehen hier Einbrüche oder auch andere Delikte der Eigentumskrimi-



> Erich Rettinghaus (Landesvorsitzender DPolG NRW) und Sascha Gerhardt (geschäftsführender Landesvorstand DPolG NRW) vertraten die Position der DPolG bei der Expertenanhörung im Landtag von NRW (von links).

nalität und reisen anschließend wieder aus.

Die bestehenden Möglichkeiten haben die Polizei NRW nicht in die Lage versetzt, insbesondere im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls, nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung zu verbuchen. Die vergangenen Jahre machen deutlich, dass die Fallzahlen steigen, während die Aufklärungsquote drastisch sinkt.

Ein Mittel zur Bekämpfung könnte die Möglichkeit der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen sein.

### ■ Rechtsgrundlage der bayerischen Polizei

Die Schleierfahndung wurde 1995 durch das Bundesland Bayern eingeführt. Zum 1. Januar 1995 trat Österreich der Europäischen Union bei und

somit fielen die Grenzkontrollen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen an der deutsch-österreichischen-Grenze weg. Daraufhin wurde die Befugnis zur verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle 1995 in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG (Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz) aufgenommen.

### Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG

Die bayerische Polizei ist gemäß Art. 13 PAG befugt, die Identitätsfeststellung von Personen zur Gefahrenabwehr vorzunehmen – genau wie die Polizei NRW dies in § 12 PolG NRW normiert hat. Ergänzend findet sich im bayerischen Gesetz jedoch eine weitere Alternative, welche die Schleierfahndung regelt. Diese ist unter Nr. 5 eingefügt und



knüpft an eine von drei möglichen räumlichen Voraussetzungen an.

Hiernach darf die Identität von Personen festgestellt werden, wenn sie sich im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern sowie auf Durchgangsstraßen (BAB, Europastraßen, andere von erheblicher Bedeutung) oder öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs befinden.

Die Kontrolle ist hierbei an drei sachliche Voraussetzungen geknüpft. Sie muss der Verhütung beziehungsweise der Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze, des unerlaubten Aufenthaltes oder der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität dienen.

Die Durchsuchung von Personen und Sachen ist nach der oben genannten Norm aber nicht zulässig. In den Art. 21 und 22 PAG ist jedoch geregelt, dass die Personen und deren mitgeführte Sachen auch durchsucht werden dürfen, wenn sich diese in oder an einem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG genannten Ort aufhält. Somit stehen der bayerischen Polizei nicht nur die Maßnahmen der Identitätsfeststellung in Fällen der Schleierfahndung zur Verfügung, sondern auch die Maßnahmen der Durchsuchung. Das ist jedoch durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auf Fälle mit einer erhöhten abstrakten Gefahr begrenzt. Dabei kann es sich etwa um durch Indizien angereicherte, also um hinreichend gezielte polizeiliche Lagekenntnisse oder um das Vorhandensein von Täterprofilen oder Fahndungsrastern handeln, die beispielsweise auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsbehörden gewon-

nen werden. Für eine solche Prognose einer erhöhten abstrakten Gefahr können naturgemäß aber auch Eindrücke verarbeitet werden, welche die handelnden Polizeibeamten bei einer vorausgehenden Identitätsfeststellung gewinnen. Als Beispiele aus der polizeilichen Praxis zählt dazu Folgendes: Nervosität beim Kontrollierten, Seriendiebstahle mit bestimmten Täterfahrzeugen (zum Beispiel Mercedes Sprinter), Abfrageergebnisse in polizeilichen Informationssystemen sowie polizeiliche Lagekenntnisse.

Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes beruht auf der Erkenntnis, dass es sich bei der Durchsuchung von Sachen um einen wesentlich intensiveren Grundrechtseingriff als bei der Identitätskontrolle handelt. Somit reiche eine abstrakte Gefahr nicht aus. Gleichzeitig sei das Vorliegen einer konkreten Gefahr nicht notwendig, da dies die Möglichkeiten der Polizei im Rahmen der Schleierfahndung zu sehr einengen würde.

#### Umsetzung in Bayern

Die genannte Rechtsgrundlage versetzt die bayerische Polizei in die Lage, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- > Ereignisunabhängige Fahndung im Raum mit ständig wechselnden Kontrollstellen;
- > ständige Überprüfung „kriminalogener Bereiche“ wie Autobahnraststätten, verrufene Orte, (Bus-)Bahnhöfe und ähnliche Bereiche;
- > verdeckte fahndungsmäßige Kontrolle des fließenden Verkehrs auf den Bundesautobahnen und den Durchfahrtsstraßen mit internationalem Verkehr durch im Verkehr „mitschwimmende“ Fahndungsgruppen;



> Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen sollen nach einem Antrag der CDU-Fraktion im Landtag von NRW zukünftig möglich sein. Das kann nach Meinung der DPoIG NRW ein Baustein zur Intensivierung der Kriminalitätsbekämpfung sein.

- > Einsatz mobiler Kontroll-/Fahndungstrupps zur Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsbereiche (illegale Einreise, Kfz-Verschlebung, Betäubungsmittelkriminalität).

Die bayerische Polizei spricht von „zwei Fahndungsschleieren“, die zum einen über den österreichischen und tschechischen Grenzbereich und zum anderen auf Durchgangsstraßen und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs gelegt werden. An den genannten Grenzen setzt

allein die bayerische Polizei 600 Beamte zur Umsetzung der Schleierfahndung ein und im Bereich der Durchgangsstraßen und in den öffentlichen Einrichtungen steht diese Befugnis allen Polizeibeamten zu. Um die Fahndungsmaßnahmen durchzuführen, werden sowohl uniformierte Kräfte als auch Polizeibeamte in zivil eingesetzt. In einigen Regionen Bayerns wurden spezielle Fahndungseinheiten zur Schleierfahndung gegründet.

Im Jahr 2014 feierte die bayerische Polizei 20 Jahre Schleier-

[www.hotstegs-recht.de](http://www.hotstegs-recht.de)

## Hotstegs

Rechtsanwalts-gesellschaft



**Wir beraten und vertreten Sie im BEAMTENRECHT, z.B. bei**

- der Anfechtung einer dienstlichen Beurteilung,
- Konkurrentenstreitigkeiten (Eilverfahren und Klage)
- Versetzung oder Dienstunfähigkeit

*Wir verteidigen Sie im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren.*

Hotstegs Rechtsanwalts-ges. mbH | Mozartstr. 21 | 40479 Düsseldorf  
Tel. 0211/497657-16 | [kanzlei@hotstegs-recht.de](mailto:kanzlei@hotstegs-recht.de)



fahndung. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem berichtet, dass die Straftaten entlang der Grenzen zu Österreich und Tschechien kontinuierlich zurückgehen würden. So seien die Delikte in der Grenzregion zu Tschechien und Österreich um circa 15 Prozent gesunken.

## ■ Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

### Grenze

Auch Nordrhein-Westfalen grenzt wie Bayern an zwei ausländische Staaten. Die Grenze zu den Niederlanden beträgt 395 Kilometer und zu Belgien 99 Kilometer. Beide genannten Länder sind Mitglieder der Europäischen Union und somit gibt es keine Grenzkontrollen, da diese im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens weggefallen sind.

Die Bundespolizei hat in § 13 BPolG (Bundespolizeigesetz) die Befugnis zur Identitätsfeststellung normiert. Hiernach darf sie die Identität einer Person unter anderem feststellen:

- › zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- › im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten.

Somit verfügt auch die Bundespolizei über die Befugnisse zur verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle, die damit auch auf dem Gebiet des Landes NRW durchgeführt werden.

### Durchfahrtsstraßen

Nach Auskunft von Straßen.NRW umfasst das gesamte Straßennetz in Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2016 insgesamt

› rund 2 200 Kilometer Autobahn

und

› rund 4 450 Kilometer Bundesstraßen.

### Mögliche Umsetzung

Von der CDU-Fraktion wird gefordert, die Rechtsgrundlage für die Schleierfahndung im Polizeigesetz NRW zu schaffen, da dies ein anerkanntes Instrument der Gefahrenabwehr ist und die „bloße Identitätskontrolle“ einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Gerade die Entwicklung der Fallzahlen der Einbruchskriminalität in NRW und die geringe Aufklärungsquote zeigen, dass die bisher angewandten Bekämpfungsstrategien nicht den angestrebten Erfolg bringen. Die Maßnahmen zur Prävention führen lediglich dazu, dass die Versuchsanteile der Einbruchskriminalität steigen.

Die Polizei NRW hat seit August 2013 ein eigenes Fahndungskonzept „MOTIV“ (Mobile Täter im Visier) erarbeitet, um professionelle Einbrecherbanden besser zu bekämpfen. In einer Pressemitteilung über die Erfolge des Fahndungskonzeptes „MOTIV“ vom 6. Januar 2016 stellt der Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, heraus:

- › Immer mehr Einbrecher sind bandenmäßig organisiert, schlagen schnell zu und begehen in kurzer Zeit viele Taten in verschiedenen Städten. Anschließend verschwinden sie unerkannt über die Grenzen.
- › Weil die mobilen Intensivtäter weder an Behörden- noch an Ländergrenzen haltmachen, hat die NRW-Polizei ihre überregionalen Ermittlungen ausgebaut.

› Durch den koordinierten Datenaustausch wissen wir, dass 84 „MOTIV“-Täter, die wir im Visier haben, auch in den Niederlanden Straftaten begangen haben. In Belgien sind es 72.

Diese Äußerungen machen deutlich, dass auch das Ministerium für Inneres und Kommunales davon ausgeht, dass NRW von reisenden Tätern im Bereich der Einbruchskriminalität heimgesucht wird. Daran wird sich auch in der Zukunft nichts ändern. Obwohl „MOTIV“ bereits einige nachweisbare Erfolge aufweisen kann, reicht dies offensichtlich nicht aus, um die Fallzahlen und somit auch die Einbruchskriminalität zurückzudrängen.

Die Schleierfahndung könnte die bestehende Lücke zwischen den Befugnissen der Bundespolizei und den Befugnissen der Polizei NRW schließen. „MOTIV“ ist sicher ein Baustein in der Bekämpfung der Einbruchskriminalität, verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen könnten aber einen weiteren wichtigen Baustein darstellen. Bisher ist diese Möglichkeit nicht im Polizeigesetz NRW verankert und deshalb dürfen Personalien von Personen nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 PolG NRW vorliegen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, der von der DPolG NRW bewertet werden soll, beinhaltet ausschließlich Maßnahmen zur Identitätsfeststellung.

Aus Sicht der DPolG sollte die Forderung jedoch auf die Möglichkeiten der Durchsuchung von Personen und Sachen bei Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr, gemäß dem geschilderten Vorbild Bayerns, erweitert werden. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass alleine eine Identitätsfeststellung

nach dem Polizeigesetz nicht ausreicht, um die grenzüberschreitende Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Die Identitätsfeststellung ist nur die Eröffnung weitergehender polizeilicher Eingriffsmaßnahmen. Sollten sich aus dieser Überprüfung oder dem Verhalten der Person Verdachtsmomente ergeben, so müssen auch weiterführende Maßnahmen möglich sein, auch wenn noch keine konkrete Gefahr vorliegen sollte.

Die Normierung der Schleierfahndung im Polizeigesetz NRW würde die Handlungssicherheit der hier tätigen Polizeibeamten erhöhen, da dann für die beschriebenen Maßnahmen eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen wäre. Die Unsicherheit besteht in der Begründung der Verdachtslage oder des Anfangsverdachts einer Straftat, da diese für weiterreichende Eingriffsmaßnahmen vorliegen müssen. Durch die Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der Schleierfahndung gebe es keine rechtlichen Probleme, da die Maßnahmen unter den räumlichen und sachlichen Voraussetzungen klar beschrieben sind.

Die Skeptiker und Gegner der Schleierfahndung argumentieren damit, dass durch diese Maßnahmen Ausländer und Zugewanderte diskriminiert würden, da diese häufiger oder besonders oft kontrolliert würden. Durch die Kontrollen von ausländisch aussehenden Personen würde ein Klima der Angst geschürt. Eine Tätersuche nach ethnischen Gesichtspunkten bräuchte eine Zuwanderungsgesellschaft am wenigsten.

Nach übereinstimmenden Erkenntnissen der Länderpolizeien gehört ein Großteil der Einbrecher osteuropäischen Banden an. Auch die Zahlen im



Hellfeld der Kriminalität zeigen in NRW deutlich, dass nicht deutsche Tatverdächtige im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls gemäß ihrem Anteil an allen Tatverdächtigen über dem Anteil der Gesamtzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen liegt und auch deutlich über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. So konnten in NRW 2015 insgesamt 2 810 nicht deutsche Tatverdächtige ermittelt werden, was einem Anteil von 48,5 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen entspricht.

Auch im Bereich der Personen, die im Rahmen des Fahndungskonzeptes „MOTIV“ als mögliche Straftäter erkannt wurden, handelt es sich häufig um Per-

sonen mit ausländischen Wurzeln. Die Intensivtäterkonzepte der einzelnen Kreispolizeibehörden richten sich in einer großen Anzahl gegen nicht deutsche Personen oder Personen mit ausländischen Wurzeln.

Zudem besteht weiterhin die hohe Gefahr eines islamistisch motivierten Terroranschlags in Deutschland. Die bisherigen Erkenntnisse aus Deutschland und dem europäischen Ausland beziehen sich in der Hauptsache auf Personen, die aus dem islamischen Raum stammen.

Somit besteht bei vielen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen die Gefahr, dass „auslän-

disch aussehende Personen“ kontrolliert werden und Maßnahmen sich gegen diese richten.

Es bleibt aber festzuhalten, dass die von den Kritikern geäußerten Bedenken nicht dazu führen dürfen, dass die Polizei ihren gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Zwei Säulen der polizeilichen Arbeit liegen in der Gefahrenabwehr und der Verhütung von Straftaten. Die Möglichkeiten, die der Polizei durch die Normierung der Schleierfahndung eingeräumt werden, versetzen die Polizei endlich in die Lage, diese Aufgaben nach Einführung der

verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen besser zu erfüllen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Deutsche Polizeigewerkschaft in vollem Umfang der Forderung zur Einführung des Instruments der Schleierfahndung anschließt und gleichzeitig fordert, dass mit einer Einführung der Identitätsfeststellung im Rahmen der Schleierfahndung auch die rechtlichen Möglichkeiten der Durchsuchung von Personen und Sachen im Rahmen der Gefahrenabwehr erweitert werden. Nur mit einem solchen Gesamtpaket ist eine effektivere Bekämpfung der Kriminalität möglich. ■

## Ausstattung modernisieren – Sicherheit und Komfort erhöhen und Akzeptanz steigern

Die Ausstattung der Polizei muss ständig den Einsatzerfordernissen angepasst werden. Mit der Beschaffung der neuen Überziehschutzwesten ist ein erster Schritt getan – weitere müssen folgen.



> Ein erster wichtiger Schritt, dem viele weitere folgen müssen: Die neuen ballistischen Schutzwesten bieten auch gegen Geschosse des AK 47 Sturmgewehrs Schutz.

Die Polizei NRW muss sich, wie die gesamte Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, neuen Herausforderungen und Belastungen stellen.

Die zusätzlichen Aufgaben in der Flüchtlingskrise sind nur ein kleiner Baustein von vielen weiteren zusätzlichen Belastungsfaktoren. So stellt insbesondere die Bekämpfung des islamistischen Extremismus in vielen Facetten eine große Belastung dar, die sehr viel Personal bindet. Überdies wird durch die Ereignisse der vergangenen Monate deutlich, dass der religiös geprägte Terrorismus in Europa und leider auch in der Bundesrepublik Deutschland Fuß gefasst hat.

Hierdurch müssen ganz andere Einsatzszenarien in Betracht gezogen werden.

Das LAFP hat reagiert. Dort wurde ein Einsatzkonzept erarbeitet, welches die Beamtinnen und Beamten der Polizei NRW in die Lage versetzen soll, Lagen zu bewältigen, die im Bereich des extremistischen Terrorismus zu erwarten sind.

Neben der genannten Vorbereitung der Kolleginnen und Kollegen auf derartige Einsatzlagen, hat das Land NRW neue Überziehschutzwesten beschafft, die in den Einsatzfahrzeugen der Polizei untergebracht werden sollen. Diese Schutzwesten halten nun auch Geschossen stand, die zum Beispiel aus den AK 47 Sturmgewehren (Kalaschnikow) verschossen werden. Diese Waffen wurden insbesondere im November 2015 in Frankreich bei dem Terroranschlag rund um das Fußballländerspiel Frankreich–



> Ballistische Schutzweste der Polizei Baden-Württemberg (Vorderseite)



> Ballistische Schutzweste der Polizei Baden-Württemberg (Rückseite)

DPoIG (2)

Deutschland durch die Terroristen eingesetzt. Die alten Schutzwesten hätten gegenüber den Geschossen einer Kalaschnikow keinen wirksamen Schutz bieten können.

Weitere Verbesserungen der Ausstattung hat es bisher jedoch nicht gegeben.

Neben der Beschaffung von funktionsfähigen Schnellfeuerwaffen (die MP 5, welche im Polizeibestand sind, erwiesen sich bereits in Einsatztrainings als ungeeignet – der POLIZEISPIEGEL berichtete hierüber bereits), gibt es nach Auffassung der DPoIG NRW weiteren dringenden Handlungsbedarf.

So gilt es unter anderem, neben dem durch das Land NRW beschafften Körperschutz auch für einen geeigneten Kopfschutz zu sorgen. In Bayern und bei der Bundespolizei hat man diese Notwendigkeiten erkannt und ist in die Beschaffung ballistischer Helme eingestiegen. NRW darf sich in dieser Frage nicht verschließen.

Aber die Einsatzwelt der Polizei NRW besteht nicht nur aus der Bekämpfung von extremistischem Terrorismus. Neben diesen besonders gefährlichen Lagen gibt es auch einen Alltag. Und dieser ist beschwerlich und gefährlich genug. Die Erhebungen zu den Angriffen auf Polizeivollzugsbeamte machen deutlich, dass nahezu in allen Einsatzsituationen und Einsatzlagen Eskalationspotenziale stecken. Die Verantwortungsträger des Landes NRW haben diese Entwicklung natürlich auch beobachtet und mit der Beschaffung des EMS-A für den Wachdienst eine Waffe für den unmittelbaren Nahbereich beschafft. Die Anforderung, die Ausstattung um eine Distanzwaffe in Form eines Distanz-Elektroimpulsgerätes zu erweitern, hat die DPoIG seit vielen Jahren immer wieder thematisiert – leider bisher ohne Erfolg.

Aber es gilt nicht nur die offensive Bewaffnung an die Gegebenheiten der täglichen Einsatzbewältigung anzupassen. Es bedarf auch einer Verbesserung im Bereich der defensiven Bewaffnung.

Die Unterziehschutzwesten, welche die Polizei des Landes NRW beschafft hat, weisen inzwischen auch bereits ein erhebliches Alter auf. Zudem bieten auch diese Westen keinen geeigneten Schutz gegen inzwischen weit verbreitete Geschosstypen. Daher erwartet die DPoIG NRW von der Landesregierung auch hier eine Beschaffungsinitiative, die schnellstmöglich umgesetzt wird.

Aber es gilt, hierbei nicht ausschließlich die Aspekte des ballistischen Schutzes, den diese Westen bieten müssen, in den Fokus zu nehmen. Auch der Tragekomfort muss in den Blickpunkt des Interesses rücken, damit die Ausrüstung bei den Kolleginnen und Kollegen auf Akzeptanz stößt.

In vielen Bundesländern ist man daher dazu übergegangen, die Unterziehschutzwesten gegen Modelle zu tauschen, die über der Oberbekleidung getragen wird.

Auf diese Weise kann die Weste auch schnell abgelegt werden, wenn sich die Beam-

tinnen und Beamten außerhalb gefährlicher Bereiche bewegen (zum Beispiel bei der Fertigung schriftlicher Vorgänge).

Zudem besteht bei vielen dieser Schutzwesten die Option, mitgeführte Ausstattung an der Weste zu positionieren. Dies wäre ein weiterer Komfortvorteil und würde zudem Optionen schaffen, wichtige Ausrüstungsgegenstände (Bewaffnung) taktisch günstiger am Gürtel zu platzieren.

Die DPoIG NRW steht in engem Kontakt zu den Bundesländern, die eine Unterziehschutzweste beschafft haben. Durch den intensiven Austausch werden die Verantwortungsträger in die Lage versetzt, dieses wichtige Thema „Ausrüstung“ mit dem LZPD auf Augenhöhe zu verhandeln.

Unsere Kollegen haben einen Anspruch darauf, dass sich die Ausstattung auf höchstem Niveau befindet und insbesondere der Sicherheitslage angepasst beschafft wird. ■

# Section Control – Sachstand und Ausblick

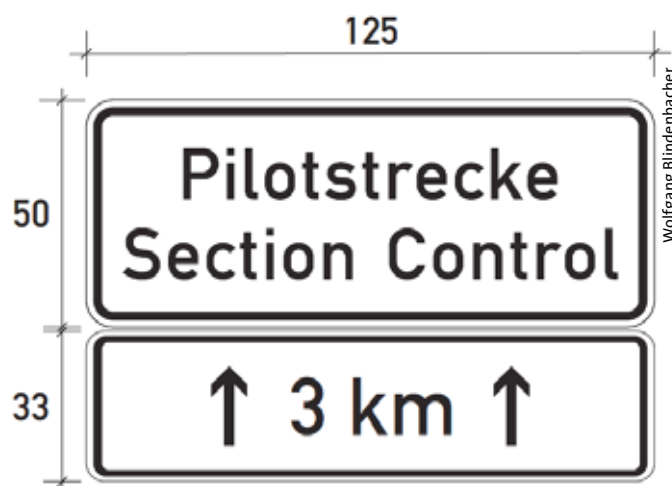
Von Wolfgang Blindenbacher,  
Vorsitzender der DPoIG-Kommission Verkehr

Bereits in der Ausgabe Januar/Februar 2015 des POLIZEISPIEGEL Nordrhein-Westfalen war die Geschwindigkeitsmessmethode Section Control (auch: Abschnittskontrolle genannt) Gegenstand einer themenbezogenen Darstellung. Anlass war seinerzeit, dass sich der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger im Rahmen der Ende 2014 in Köln durchgeführten Innenministerkonferenz positiv in Bezug auf die Absicht des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius geäußert hatte, dort im Laufe des Jahres 2015 ein „Section-Control-Pilotprojekt“ zu realisieren. Inzwischen ist mehr als ein Jahr vergangen, das Pilotprojekt in Niedersachsen noch nicht abgeschlossen und in einigen Ländern werden Bestrebungen erkennbar, den Realisierungsprozess zu beschleunigen. Aus Asbach, einem Stadtteil der hessischen Stadt Bad Hersfeld, wurde im Juli 2016 von der Absicht berichtet, die Ortsdurchfahrt (B 62) mittels Section Control zu befrieden. Anfang August 2016 erklärte Innenminister Ralf Jäger dann unter anderem in der Rheinischen Post, dass er „... die neue Technik der Geschwindigkeitsüberwachung, die Section Control, testen möchte“.

Wie hat sich Niedersachsen dieser Thematik genähert? Zunächst wurde eine stark unfallbelastete Pilotstrecke identifiziert. Dies ist die südlich von Hannover gelegenen B 6, auf der die Pilotanlage Section Control über ein etwa drei Kilometer langes Teilstück, auf dem die zulässige Höchstge-

schwindigkeit 100 Stundenkilometer beträgt, betrieben werden soll. Darüber hinaus wurde festgelegt, als Rechtsgrundlage für den Betrieb der Anlage zunächst auf die Generalklausel des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zurückzugreifen und parallel an der Erstellung einer spezialgesetzlichen Regelung zu arbeiten; derzeit befindet man sich in diesem Prozess. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Datenschutzbefugten konnte in einem zeitaufwendigen Verfahren ein anlagenbezogenes Datenschutzkonzept entwickelt werden, welches nunmehr die datenschutzrechtliche Basis für das Pilotprojekt darstellt. Vor wenigen Wochen leitete man den letzten Schritt ein: das Zulassungsverfahren durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig, an dessen Ende die technische Zulassung der an der B 6 gebauten Anlage stehen soll.

Die technischen Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, werden durch folgende Beschreibung deutlich: „Section Control ist ein technisches System zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Fahrzeuge auf Straßenabschnitten – aus der jeweiligen Durchfahrtszeit errechnet sich die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit. Dazu wird das Fahrzeugheck bei der Ein- und Ausfahrt in den beziehungsweise aus dem überwachten Abschnitt foto-technisch erfasst und mit einem eindeutigen Dateinamen



➤ Beabsichtigte Kennzeichnung der „Section-Control-Pilotstrecke“ in Niedersachsen.

in einem nicht zugänglichen Bereich der Ein- beziehungsweise Ausfahrtkamera abgelegt. Nur der jeweilige fahrzeugbezogene Ein- und Ausfahrtzeitstempel gelangt sodann in die zentrale Anlagensteuerung. Eine Lesesoftware erstellt aus jeder Heckaufnahme eine fahrzeugindividuelle „Pixelwolke“ und verschlüsselt diese. Es schließt sich eine Übermittlung der jeweiligen Fahrzeug-ID zur zentralen Anlagensteuerung an. Aus der Fahrzeug-ID sind keine Rückschlüsse auf das amtliche Kennzeichen möglich. Auf der Basis der Zeitdifferenz zwischen Ein- und Ausfahrt des Fahrzeugs und der Streckenlänge wird sodann die Durchschnittsgeschwindigkeit mittels Weg-Zeit-Berechnung ermittelt. Es werden alle zugehörigen Daten (inklusive der temporär gespeicherten Heckfotos) gelöscht, wenn die berechnete Durchschnittsgeschwindigkeit unter dem eingestellten Geschwindigkeitslimit liegt. Ergibt die Weg-Zeit-Berechnung jedoch eine vorwerfbare Geschwindigkeitsüberschreitung, löst die zentrale Anlagensteuerung die Verstoßkamera zur Erstellung eines Frontfotos aus. Das Frontfoto, die Zeitstempel der Ein- und Ausfahrt, die ermittel-

te Durchschnittsgeschwindigkeit sowie die beiden Heckaufnahmen werden in einer Verstoßdatei gespeichert. Somit ist der Zugriff auf die Heckaufnahmen nur im Falle des Vorliegens einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglich.“

Dass die Realisierung dieses komplexen Prozesses Zeit in Anspruch nimmt, liegt auf der Hand. Wenn nun Nordrhein-Westfalen parallel in diesen Ablauf „einsteigen“ möchte, dann bietet es sich an, bereits jetzt Teilaufgaben des oben am Beispiel Niedersachsen geschilderten Ablaufs zu erledigen. So könnte mit dem Identifizieren einer geeigneten Section-Control-Strecke, die eine sehr hohe Verkehrsunfallbelastung aufweist, begonnen werden. Zudem wäre es zielführend, sich frühzeitig mit der Rechtsgrundlage für Section-Control-Anlagen zu befassen, zumal bekannt ist, dass Gesetzgebungsverfahren Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wäre es denkbar, mit der nordrhein-westfälischen Datenschutzbefugten schon heute über die Anforderungen an ein entsprechendes Datenschutzkonzept zu diskutieren. Ob mit einer anderen als der voraussichtlich für Niedersachsen zugelassenen Section-Con-



trol-Anlage, zum Beispiel mit einer teilstationären, jeweils GPS-vermessenen Version für lang andauernde Baustellen auf Autobahnen, gearbeitet wird, hängt unter anderem von der Frage ab, ob man ein weiteres PTB-Zulassungsverfahren anstrengen möchte.

Der Blick ins Ausland macht deutlich, dass es sich in jedem Fall lohnt, initiativ zu werden. Die in Rede stehende Technik kommt bereits in den Nieder-

landen, Italien, Österreich und der Schweiz zum Einsatz. In Österreich gingen die Unfallzahlen nach Behördenangaben seither auf zehn besonders unfallträchtigen Strecken um die Hälfte zurück. Eine Schweizer Studie ermittelte für einen bestimmten Abschnitt einen Rückgang der Geschwindigkeitsüberschreitungen um bis zu 76 Prozent.

Die begleitenden Positiveffekte werden überein-

stimmend wie folgt beschrieben:

> Hauptargument ist die Verkehrsunfallprävention, da das Messsystem für die Einhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeiten auf einem gesamten Abschnitt sorgt – dadurch kann die Verkehrssicherheit auf Unfallbrennpunktstrecken, in Tunnelanlagen oder in Baustellenbereichen deutlich erhöht werden.

> Das System ist zudem gerechter, weil die Geschwindigkeit nicht an einem bestimmten Punkt, sondern die Durchschnittsgeschwindigkeit über eine längere Strecke gemessen wird.

> Darüber hinaus entfällt das gefahrenträchtige Abbremsen im Bereich stationärer oder mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen.

## Wechsel des Regionalbeauftragten NRW der Stiftung der DPoIG

Wolfgang Orscheschek ist neuer Regionalbeauftragter der DPoIG-Stiftung – er folgt somit auf Klaus Grützemann, der zu Beginn des Jahres in den Ruhestand getreten ist.

Klaus Grützemann engagierte sich über viele Jahre für die DPoIG-Stiftung. Insofern hinterlässt er schon recht große Fußstapfen. Aber keine Frage, Wolfgang Orscheschek, Mitglied im geschäftsführenden Landesvorstand der DPoIG NRW und dort als Koordinator für den Rechtsschutz sowie für den Seniorenbereich tätig, wird schnell eigene Spuren hinterlassen und das Amt auf neue Weise prägen. So formulierte er auch gleich zum Eintritt in der neuen Funktion selbstbewusst das Ziel, die Stiftung der DPoIG mit ihrem Sitz in Bayern weiter voranzubringen.

Dass Helfer aller Blaulichtberufe nicht nur helfen, sondern auch in die Situation geraten können, in besonderen Lebenssachverhalten selbst Hilfe zu benötigen, ist uns mittlerweile allen präsent. Dass aber die unermüdliche Hilfe erst durch das

Ehrenamt und finanzielle Unterstützung von außen ermöglicht wird, ist ein Aspekt, der verstärkt in unser Bewusstsein rücken sollte.

Hinzu kommt, dass viele von uns im Glauben sind, dass es sich bei der Stiftung um ein rein bayerisches DPoIG-Projekt handelt. Einige stellen sich dann die Frage, warum wir kein eigenes Projekt für die Helfer bei uns in NRW etablieren.

**Warum sollte man sich also für die Stiftung mit ihrem Sitz in Bayern engagieren?**

Die Antwort auf diese Frage ist eine ganz einfache. Die Idee zu dieser Stiftung ist nun einmal in Bayern entstanden. Es war ihre Idee, dass Helfer auch mal Hilfe benötigen können. Nachdem diese Idee geboren war, haben sie ganz schnell Fakten geschaffen und das Projekt erfolgreich realisiert. Da es gilt,

in dieser wichtigen Aufgabe die Kräfte zu bündeln, verbieten sich viele Alleingänge. Die Bayern hatten dieses Bewusstsein schnell verinnerlicht und entschieden sich sehr schnell dazu, das Angebot der Stiftung nicht auf ihr Bundesland allein zu beschränken. Wir sind schließlich eine DPoIG, ob in Bayern, Berlin, Niedersachsen oder eben in NRW, und wir sind alle Helfer. Das „Rad“ musste in NRW also nicht neu erfunden werden.

So wurden schließlich in der gesamten Bundesrepublik Regionalbeauftragte der Stiftung etabliert, die alle dasselbe Ziel haben: Helfern zu helfen!

Lasst uns also dieses Projekt als unser gemeinsames Projekt sehen.

Wolfgang Orscheschek bittet alle Kolleginnen und Kollegen, diese Stiftung zu unterstützen. Die Unterstützung kann auch durch einen Urlaub in einem der Stiftungshäuser erfolgen. Es gibt Zeiträume, in denen die Ferienwohnungen und die Ferienhäuser nicht ausschließlich durch Stiftungsfälle belegt



DPoIG NRW

> Wolfgang Orscheschek, Regionalbeauftragter NRW für die DPoIG-Stiftung

sind. Die Objekte liegen in landschaftlich reizvoller Lage in Lenggries und in Fall am Sylvensteinspeicher. Sie liegen so zentral, dass eine Vielzahl von Ausflugsmöglichkeiten den Urlaub nie lang werden lassen.

„Denn eines müssen wir den Bayern einfach zugestehen, sie haben einfach mit die schönsten Landschaften“, äußerte sich Wolfgang Orscheschek mit Blick auf die wundervolle Umgebung der Stiftungsunterkünfte.

Satzungsgemäß wird der Mitgliedsbeitrag nach der Gehaltserhöhung angepasst.

Der nächste Beitragseinzug ändert sich entsprechend.